

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Gemäß Art. 74, Abs. 2 Betr.-Ges. hat der Betriebene, der die Forderung nur teilweise bestreitet, den bestrittenen Betrag genau anzugeben, widrigenfalls der Rechtsvorschlag als nicht erfolgt betrachtet wird. Diese Angabe des bestrittenen Betrages bildet demnach ein wesentliches Erfordernis für die Erklärung des Rechtsvorschlages, ohne welches diese Erklärung gesetzliche Gültigkeit nicht besitzt. Ein Zweifel hierüber erscheint als ausgeschlossen angesichts des bestimmten Wortlautes des Gesetzes und der ihm offensichtlich zu Grunde liegenden Absicht, den Schuldner sowohl dem betreibenden Gläubiger als dem Betreibungsamte gegenüber zu einer klaren, im amtlichen Verfahren festzusetzenden Auskunftserteilung über seine Stellungnahme zu der geltend gemachten Ansprache zu verhalten. Hiernach kann aber eine bloße Verweisung im Rechtsvorschlage auf eine außeramtlich erfolgte bestimmte Bezeichnung des bestrittenen Betrages für die Gültigkeit des Rechtsvorschlages nicht hinreichen, und kann es auch nicht von irgend welcher Bedeutung sein, ob der Gläubiger über den Umfang der Bestreitung bereits genau orientiert gewesen sei oder nicht. Eine Quote der in Betreibung gesetzten Summe anerkennt der Betriebene ohne weiteres als geschuldet und es läßt sich deshalb auch nicht etwa von einer Bestreitung der gesamten Forderung wegen Illiquidität derselben im Sinne früherer Entscheide sprechen (wie etwa im Falle Daulte, Separatausgabe II, Nr. 35 und in den dort citierten Fällen).

Daß übrigens der Betriebene selbst den Rechtsvorschlag als unwirksam erklärt betrachtete, folgt aus dem Umstande, daß er vor der Vorinstanz nicht etwa auf Schutz desselben, sondern auf Bewilligung eines nachträglichen Rechtsvorschlages angetragen hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit unter Aufhebung des Entscheides der Vorinstanz derjenige des Gerichtsvizepräsidenten von Kriens-Malters vom 26. Juni 1900 bestätigt.

* Amtl. Samml. XXV, 1, S. 360.

72. Entscheid vom 15. September 1900
in Sachen Herby.

Rechtsvorschlag bei Wechselbetreibung; Kompetenz der Gerichte und des Betreibungsamtes bezw. der Aufsichtsbehörden. Art. 180 ff. Betr.-Ges.

I. E. Herby in Zofingen hatte gegen Hans Marti in Kallnach für einen Betrag von 1000 Fr. 45 St. Wechselbetreibung angehoben. Am 27. Juni 1900 erhielt er vom Betreibungsamte Narberg die Anzeige, der Schuldner habe Rechtsvorschlag erklärt. Unter Berufung auf diese Anzeige und das ihr beigelegte Gläubiger-Doppel des Zahlungsbefehls beschwerte sich Herby, indem er anbrachte: Der Betriebene habe seinen Rechtsvorschlag nicht nach Vorschrift des Gesetzes begründet und das Betreibungsamt ihn ohne Begründung entgegengenommen. Der Gerichtspräsident habe denn auch trotz dieses gesetzlichen Mangels den Rekurrenten zur Verhandlung geladen und den Rechtsvorschlag unter der Bedingung der Deposition des Betrages bewilligt. Durch diese Außerachtlassung einer klaren Gesetzesvorschrift sei der Beschwerdeführer genötigt worden, sich auf ein gerichtliches Verfahren einzulassen, aus dem ihm Kosten und eventuell Schaden entstehen. Für den Ersatz derselben sei der Betreibungsbeamte grundsätzlich haftbar zu erklären.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde unterm 12. Juli 1900 als unbegründet ab. Sie stellte sich dabei auf den Standpunkt, daß es nicht Sache des Betreibungsbeamten, sondern des Richters sei, das Vorhandensein der formellen und materiellen Voraussetzungen des erhobenen Rechtsvorschlages zu prüfen.

III. Herby rekurrierte gegen diesen Entscheid rechtzeitig an das Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Der Auffassung der Vorinstanz ist ohne weiteres beizustimmen. Dem Betreibungsbeamten liegt beim Rechtsvorschlage in der

Wechselbetreibung lediglich ob, das diesen enthaltende Schriftstück unter Verurkundung seines Einganges entgegenzunehmen, seinem Inhalte nach dem betreibenden Gläubiger mitzuteilen und es dem Gerichte vorzulegen; alles dies in der im Gesetze näher bezeichneten Weise. Dagegen hat das Amt keineswegs zu prüfen, ob die schuldnereiseits eingereichte schriftliche Erklärung wirklich den Anforderungen eines gültigen Rechtsvorschlages entspreche oder nicht. Diese Prüfung ist vielmehr Sache der Behörde, welche über die Bewilligung des Rechtsvorschlages zu entscheiden hat, d. h. des Richters. Letzterer wird sich also speziell auch darüber auszusprechen haben, inwiefern die Unterlassung, den Rechtsvorschlag zu begründen, als solche schon dessen Bewilligung ausschliesse.

Nach dem Gesagten kann von einem gesetzwidrigen Vorgehen des Betreibungsbeamten nicht die Rede sein und damit auch nicht von der seitens des Rekurrenten beantragten grundsätzlichen Haftbarerklärung für angeblich entstandenen Schaden. Übrigens stände eine derartige Haftbarerklärung angesichts des Art. 5 Betr.-Ges. außerhalb der Kompetenz der Aufsichtsbehörden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

73. Entscheid vom 20. September 1900
in Sachen Kopp.

Irrtümliche Angabe des Betreibungsbeamten auf dem Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls, dass kein Rechtsvorschlag erhoben sei. Pflicht zur Berichtigung.

August Kopp ließ den Georg Kopp zur Untermühle in Cham durch das dortige Betreibungsamt für 1727 Fr. betreiben. Er erhielt das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls mit der Bemerkung des Amtes zurück: „kein Rechtsvorschlag.“ Gestützt hierauf stellte der Gläubiger am 15. Juni das Fortsetzungsbegehren, dem

das Betreibungsamt am 16. Juni durch Erlaß der Konkursandrohung an den Schuldner Folge gab. Am folgenden Tage widersprach der Betreibungsbeamte die Konkursandrohung, weil gegen den Zahlungsbefehl innert nützlicher Frist mündlich Recht vorgeschlagen worden sei. Hieron wurde der Gläubiger gleichen Tags benachrichtigt, mit dem Bemerkten, der Rechtsvorschlag sei vergessen worden und das bezügliche Verbal auf dem Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls beruhe auf Irrtum. Hiergegen erhob der Gläubiger Beschwerde mit dem Begehren, es sei die auf den Zahlungsbefehl sich stützende Konkursandrohung aufrecht zu erhalten. Die Beschwerde wurde abgewiesen, weshalb der Gläubiger sein Begehren auf dem Rekurswege vor dem Bundesgerichte wiederholt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Es kann kein Zweifel bestehen und wird vom Rekurrenten auch nicht bestritten, daß der Schuldner rechtzeitig und formgemäß gegen die Forderung Recht vorgeschlagen hat und daß das bezügliche Verbal auf dem Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls auf Irrtum beruht. Sobald dies feststeht, kann aus diesem der Gläubiger keine Rechte herleiten, und war es nicht nur das Recht, sondern die Pflicht des Betreibungsbeamten, die Bescheinigung zu widerrufen und die Fortsetzung der Betreibung abzulehnen. Der Schuldner hatte das seinige gethan, um den Lauf der Betreibung zu hemmen, und durch ein Versehen des Beamten kann seine Rechtsstellung nicht verschlechtert werden, sofern es ihm gelingt, den Nachweis zu erbringen, daß er nichts versäumt hat, was vorliegend zutrifft. Nicht der Schuldner ist auf den Weg der Verantwortlichkeitsklage zu verweisen, wie Rekurrent meint, sondern es mag der Gläubiger, wenn ihm aus dem Irrtum des Beamten Schaden erwachsen ist, denselben dafür belangen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.